

Sekretariat

Bahnhofstrasse 9 Postfach 1291 CH-6431 Schwyz

Telefon +41 41 819 26 11 E-Mail kr@sz.ch Internet www.sz.ch

kanton**schwyz** 🖰

## Einzelinitiative El 2/22: Voller Teuerungsausgleich bei den Löhnen als verbindlicher Grundsatz

Am 19. Dezember 2022 haben Kantonsrat Elias Studer und die Kantonsrätinnen Elsbeth Anderegg Marty und Carmen Muffler folgende Einzelinitiative eingereicht:

«Allgemeine Anregung: § 48 des Personalgesetzes ist so anzupassen, dass darin der vollständige Teuerungsausgleich der Löhne bei positiver Teuerung entweder A. als zwingender Automatismus festgelegt wird oder B. als verbindlicher Grundsatz festgelegt wird, mit der Möglichkeit, in Ausnahmefällen abzuweichen, im Falle des Abweichens muss dann jedoch mindestens die Möglichkeit für den Kantonsrat bestehen, den Entscheid an sich zu ziehen.

Begründung: Die Regierung hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2022 festgelegt, dass der Lohn der Staatsangestellten 2023 nicht vollständig der Teuerung von 3 % angeglichen wird. Das bedeutet, dass die Löhne unserer Angestellten real sinken. Damit sinkt ihre Kaufkraft. Der Entscheid der Regierung ist doppelt unverständlich, weil damit in Zeiten, in denen ein Kaufkraftverlust des breiten Mittelstandes droht, auch ein falsches Signal an die Privatwirtschaft ausgesendet wird.

Der Entscheid ist auch deshalb unverständlich, weil der Finanzhaushalt des Kantons Schwyz sehr gut dasteht und ein riesiger Eigenkapitalberg besteht. Zudem muss der Kanton in Zeiten des Fachkräftemangels ein attraktiver Arbeitgeber sein. Bereits heute haben viele Amtsstellen Mühe, gutes Personal zu finden. Mit seinem Entscheid trägt der Regierungsrat nicht zur Lösung der Probleme bei der Personalrekrutierung bei, sondern verschärft sie weiter.

Mit der bisherigen Formulierung von § 48 hat die Regierung zu viel Ermessensspielraum und der Kantonsrat hat auch keine Handhabe, wenn sie diesen Spielraum – wie im Dezember 2022 geschehen – überstrapaziert. Deswegen soll der vollständige Teuerungsausgleich als verbindlicher Automatismus festgelegt werden oder der Kantonsrat zumindest die Möglichkeit erhalten, bei Abweichungen vom vollen Teuerungsausgleich durch die Regierung diesen Entscheid an sich zu ziehen.»